



VERTRAG – ÜBER DIE VERMIETUNG EINES SCHLISSFACHES

1. VERTRAGSPARTEIEN

1.1. VERMIETER

Geiger Edelmetalle AG, Grenzstrasse 14, 9430 St. Margrethen, eingetragen im Handelsregister des Kantons St. Gallen unter der Firmennummer CHE-114.998.470

1.2. MIETER

Firma

Handelsregister-Nr.

Name

Vorname

Strasse, Hausnummer

PLZ, Ort

Land

Geburtsort und -datum

E-Mail

Telefon

ausgewiesen durch

ID/PA RP Nr.

Staatsangehörigkeit

Behörde

gültig bis (tt/mm/jjjj)

2. GEGENSTAND

2.1. Der Vermieter vermietet das folgende Schliessfach:

Grafenschaftstrasse 3, 8172 Niederglatt

Schliessfach-Nr.

Kunden-Nr.

Kategorie

Tresor

2.2. Die Vermietung erfolgt auf unbestimmte Zeit an den Mieter. Das Schliessfach ist während den üblichen Geschäftszeiten des Vermieters zugänglich. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die in der Anlage beige-fügten und ausdrücklich in Bezug genommenen Bedingungen für die Vermietung von Schliessfächern (Anlage 1) verwiesen.



**3. VERGÜTUNG****3.1. MIETZINS**

3.1.1. Der Mieter bezahlt dem Vermieter für die Miete des Schliessfaches einen Mietzins gemäss den jeweils aktuellen Bedingungen für die Vermietung von Schliessfächern (Anlage 1) und der aktuellen Preisliste für Schliessfächer (abrufbar unter www.geiger-edelmetalle.ch oder in den Geschäftsstellen), zu deren angemessener Änderung der Vermieter berechtigt ist. Änderungen werden dem Mieter mitgeteilt.

3.1.2. Die aktuellen Preise lauten (zutreffendes ankreuzen):

Auswahl der Mieter	Kategorie	Türmasse innen		Tiefe (cm)	Gebühr inkl. MwSt. (pro Jahr, in CHF)
		Höhe (cm)	Breite (cm)		
<input type="checkbox"/>	1	6	30	46	220
<input type="checkbox"/>	2	9	30	46	280
<input type="checkbox"/>	3	15	30	46	360
<input type="checkbox"/>	4	20	30	46	420
<input type="checkbox"/>	5	36	30	46	500
<input type="checkbox"/>	6	45	60	46	600
<input type="checkbox"/>	7	60	60	46	800

3.2. VERSICHERUNGSBEITRAG

Der Vermieter versichert die eingelagerten Edelmetalle zertifiziert gegen Einbruchdiebstahl, Raub, Feuer und Elementarereignisse. Der durch den Mieter zu bezahlende obligatorische Versicherungsbeitrag beträgt 2 Promille (0.2%) des eingelagerten Edelmetallwertes pro Jahr zum Zeitpunkt der Einlagerung. Der Versicherungsbeitrag für nachfolgende Rechnungen bemisst sich am Wert der eingelagerten Edelmetalle zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Alle anderen eingelagerten Sachen sind nicht versichert.

3.3. FÄLLIGKEIT

Der vereinbarte Mietzins ist jeweils im Voraus für die Dauer eines Jahres zu entrichten. Angefangene Kalenderjahre und -monate werden zu Beginn des Mietverhältnisses anteilig berechnet. Dies gilt nicht bei Beendigung des Mietverhältnisses. Rückerstattung von Mietzins ist ausgeschlossen.

4. ZUTRITTSBERECHTIGTE MIT-MIETER

Der Mieter (nachfolgend „Hauptmieter“) hat die Möglichkeit Zutrittsberechtigte zu benennen. Die Zutrittsberechtigten treten als Mit-Mieter dem Mietvertrag bei. Der Hauptmieter bestimmt, ob die Mit-Mieter ein alleiniges Zutrittsrecht besitzen. Die zutrittsberechtigten Mit-Mieter sind in der Anlage „Unterschriftenkarte“ einzutragen und zu legitimieren.

5. KÜNDIGUNG

Der Mietvertrag kann jederzeit von beiden Parteien auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist nur an Hauptmieter auszusprechen und kann umgekehrt nur durch diesen erfolgen.

6. UNTERSCHRIFTEN

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

 Ort, Datum

 Geiger Edelmetalle AG



ANLAGE 1: BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON SCHLISSFÄCHERN

Die Geiger Edelmetalle AG (nachstehend „Vermieter“) bietet ihren Kunden die Möglichkeit, ihre Edelmetalle in einem Schliessfach sicher zu verwahren. Hierfür geltend die nachfolgenden Bedingungen.

1. VERTRAGSSCHLUSS

- 1.1. Der Mietvertrag kommt erst mit der Annahmeerklärung des Antrags und dessen Inhalt durch den Vermieter (durch Aushändigung eines gegengezeichneten Vertragsexemplars) zustande. Es steht dem Vermieter frei, die Anmeldung des Mieters ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 1.2. Ein Schliessfach kann nur von einem Mieter gemietet werden. Der Mieter ist berechtigt über den Schliessfachinhalt alleine und unbeschränkt zu verfügen, sowie Dritte für den Zutritt zu bevollmächtigen.

2. DAUER DES MIETVERHÄLTNISSSES UND KÜNDIGUNG

- 2.1. Das Schliessfach wird für unbestimmte Zeit vermietet.
- 2.2. Der Mietvertrag kann jederzeit von beiden Parteien auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist nur an Hauptmieter auszusprechen und kann umgekehrt nur durch diesen erfolgen.
- 2.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Vermieter kann insbesondere den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter gegen die Verpflichtung aus Ziffer 4 verstösst oder wenn er mit der Entrichtung des fälligen Mietpreises länger als zwei Monate in Verzug gerät und eine dem Mieter gesetzte angemessene Nachfrist zur Zahlung ergebnislos verstrichen ist.
- 2.4. Die Rechte des Mieters aus dem Mietvertrag sind nicht übertragbar, Untervermietung ist nicht gestattet.
- 2.5. Bei vorzeitiger Kündigung erfolgt keine Rückerstattung von Versicherung und Gebühren, wenn unterhalb des Jahres gekündigt wird.

3. ZUGANG UND VERSCHLUSS DES SCHLISSFACHES

- 3.1. Der Zutritt zum Schliessfach kann nur zu den Öffnungszeiten des Vermieters erfolgen und wird schriftlich festgehalten. Das Schliessfach steht unter dem Verschluss des Mieters und des Vermieters. Somit können beide Parteien nur gemeinsam das Fach öffnen. Das Verschliessen erfolgt durch den Mieter allein. Der Mieter erhält zu dem von ihm zu schliessenden Schloss vom Vermieter zwei gleiche Schlüssel, die er – möglichst getrennt – sorgfältig aufzubewahren hat. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen.
- 3.2. Für die sichere Aufbewahrung der Schlüssel ist der Mieter allein verantwortlich.
- 3.3. Bei Verlust eines Schlüssels ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall wird der Vermieter den Zugang zum Schliessfach sperren und den Austausch des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel veranlassen. Zudem wird der Vermieter das Schliessfach öffnen lassen. Eine (gewaltsame) Öffnung erfolgt nur unter Anwesenheit eines Notars, der den Inhalt des Schliessfachs protokolliert. Über die Öffnung und deren Termin wird der Mieter verständigt.
- 3.4. Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die durch die Massnahme und/oder die Unterlassung der Benachrichtigung entstehen. Die Regelung von Ziff. 6.3 gilt entsprechend.



4. SCHLISSFACHINHALT

- 4.1. Die Schliessfächer und die darin befindlichen Kassetten dürfen nur zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Urkunden, Edelmetallen, Schmuck, Bargeld oder sonstiger Sachen ähnlicher Art genutzt werden. Der Mieter hat eventuelle, vom Schliessfachstandort abhängige Gewichtsbeschränkungen bei der Einlagerung von Gegenständen zu beachten. Das Verwahren von verbotenen oder gefährlichen oder zur Aufbewahrung in Gebäuden ungeeigneten Gegenständen ist strikte untersagt. Der Mieter haftet für jeden Schaden, der aus der Missachtung dieser Bestimmung entsteht. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit vom Mieter den Nachweis über den Inhalt des Schliessfachs zu erlangen bzw. dass der Fachinhalt dieser Vorschrift entspricht. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für den Zustand der im Fach aufbewahrten Gegenstände. Insbesondere lehnt der Vermieter die Haftung für Gegenstände ab, die leicht verderblich sind oder einer besonderen Beaufsichtigung oder Wartung bedürfen. Der Mieter haftet für jeden durch Zuwiderhandlung entstehenden Schaden. Der Vermieter behält sich vor, jederzeit Einsicht in den Inhalt des Schliessfaches zu verlangen, um sich von der Einhaltung der vorstehenden Bestimmung überzeugen zu können.
- 4.2. Der Vermieter nimmt Kenntnis von den eingelagerten Edelmetallen und protokolliert dies gegen Unterschrift des Mieters. Alle anderen eingelagerten Sachen werden nicht protokolliert und sind nicht versichert.

5. ZUTRITTSBERECHTIGTE MIT-MIETER UND ABLEBEN

- 5.1. Der Mieter (nachfolgend „Hauptmieter“) hat die Möglichkeit Zutrittsberechtigte zu benennen. Die Zutrittsberechtigten treten als Mit-Mieter dem Mietvertrag bei. Der Hauptmieter bestimmt, ob die Mit-Mieter ein alleiniges Zutrittsrecht besitzen. Die zugriffsberechtigten Mit-Mieter sind in der Anlage „Unterschriftenkarte“ einzutragen und zu legitimieren. Diese ist vom Hauptmieter und dem Mit-Mieter im Beisein eines der Angestellten des Vermieters zu unterschreiben, andernfalls bedarf es der notariellen Beglaubigung der Unterschrift von Hauptmieter und Mit-Mieter. Aus Sicherheitsgründen sollte der Mit-Mieter vom Hauptmieter persönlich vorgestellt werden und in dessen Beisein von einem Angestellten des Vermieters seine Unterschrift abgeben. Die Legitimation des Mit-Mieters ist unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sicherzustellen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Zulassung des Mit-Mieters abzulehnen. Wird er zugelassen, gelten bei Benutzung des Schliessfaches dieselben Bestimmungen wie für den Hauptmieter.
- 5.2. Der Mit-Mieter kann weder weitere Mit-Mieter bestimmen, Untervollmacht erteilen noch das Mietverhältnis kündigen.
- 5.3. Die Zutrittsberechtigung des Mit-Mieters kann vom Hauptmieter dem Vermieter gegenüber nur schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- 5.4. Stirbt der Hauptmieter, so haben sich die Erben durch Erbschein, Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnis auszuweisen. Wird dem Vermieter eine Ausfertigung oder eine vom Gericht beglaubigte Abschrift einer Verfügung von Todes wegen und der Eröffnungsverhandlung vorgelegt, so darf der Vermieter mit befreiender Wirkung den zum Schliessfach zulassen, der in der Verfügung von Todes wegen zum Erben oder Testamentsvollstrecker berufen ist. Das Recht zum Widerruf einer Zutrittsberechtigung eines Mit-Mieters steht jedem Erben des Hauptmieters allein zu.

6. BEENDIGUNG DES MIETVERTRAGES

- 6.1. Bei Beendigung des Mietvertrages durch Kündigung hat der Mieter dem Vermieter beide Schlüssel zum Schliessfach und gegebenenfalls eine zum Schliessfach gehörende Kassette in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben.



- 6.2. Sofern der Mieter nach Ablauf der Mietzeit das Schliessfach nicht geräumt und die Schlüssel zurückgegeben hat, obwohl er schriftlich dazu aufgefordert worden ist, ist der Vermieter berechtigt, 30 Tage nach Absendung dieser Aufforderung ohne Hinzuziehung des Mieters und ohne gerichtliches Verfahren das Schliessfach zu öffnen. Die Öffnung des Schlosses erfolgt in Gegenwart von zwei Angestellten des Vermieters unter Anwesenheit eines Notars auf Kosten des Mieters unter Aufnahme eines Protokolls über den Inhalt des Schliessfaches. Der Mieter trägt die durch die Öffnung des Schliessfaches entstandenen Kosten. Bis zur Öffnung des Schliessfaches ist der Mieter zur Zahlung des Mietzinses und des Versicherungsbeitrages verpflichtet.
- 6.3. Der Vermieter kann sich aus dem Inhalt des Schliessfaches wegen aller Ansprüche aus dem Mietvertrag sowie wegen sonstiger Forderungen befriedigen. Er ist zur privaten Faustpfandverwertung mittels Selbstverkauf als auch mittels Selbsteintritt befugt. Die nicht veräusserten Sachen sowie einen etwa verbleibenden Überschuss kann der Vermieter anderweitig gesichert aufbewahren oder einer staatlichen Hinterlegungsstelle übergeben. Soweit die gerichtliche Hinterlegung des Schliessfachinhalts unzulässig und eine Verwertung nicht möglich ist, darf ihn der Vermieter nach vorheriger Androhung unter Aufnahme eines Protokolls vernichten.

7. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- 7.1. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 7.2. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden aus höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Streik, Beschlagnahme Konfiskation, Terrorismus etc.)
- 7.3. Gegen Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion), Einbruchdiebstahl, Vandalismus bei Einbruchdiebstahl und Raub innerhalb der Geschäftsräume ist das eingelagerte Edelmetall des Schliessfaches durch den Vermieter versichert. Alle anderen eingelagerten Sachen sind nicht versichert. Tritt ein Versicherungsfall ein, so verpflichtet sich der Mieter zu allen Mitwirkungshandlungen gegenüber der Versicherung oder dem Vermieter, die die Versicherung von dem Mieter oder dem Vermieter zur Abwicklung des Versicherungsfalles einverlangt.
- 7.4. Dem Mieter obliegt es, die verwahrten Sachen sofort nach Entnahme aus dem Schliessfach auf entstandene Schäden, Verluste usw. zu überprüfen und dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.
- 7.5. Bei Schlüsselverlust haftet der Vermieter für den Verlust der verwahrten Gegenstände nur dann, wenn er aufgrund einer Verlustanzeige des Mieters die Zugangsmöglichkeit zum Schliessfach nicht unterbunden hat.

8. SONSTIGES

Die Geiger Edelmetalle AG behält sich jederzeit Änderungen des Tarifs unter rechtzeitiger Mitteilung an den Depotinhaber vor.

Für Auslagen (inkl. Lieferspesen) sowie aussergewöhnliche Bemühungen kann die Geiger Edelmetalle AG gesondert Rechnung stellen. Die Geiger Edelmetalle AG kann den Kunden freiwillig 3 mal schriftlich per E-Mail mahnen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Folgende Gebühren werden mit der Mahnung der Forderung fällig:

1. Mahnung nach 30 Tagen: CHF 100.00 / EUR 100.00
2. Mahnung nach 90 Tagen: CHF 100.00 / EUR 100.00
3. und letzte Mahnung nach 180 Tagen: CHF 100.00 / EUR 100.00

Neben den Mahngebühren fallen zusätzlich Verzugszinsen in der Höhe von 5% ab Fälligkeit der Forderung an. Wird der ausstehende Betrag nicht fristgerecht bezahlt, ist die Geiger Edelmetalle AG bereits bei Eintritt des Verzuges und auch ohne Mahnung berechtigt nach Ziff. 9 dieser AGB vorzugehen, was insbesondere eine Veräusserung der Depotwerte miteinschliesst.

**9. PFANDRECHT**

Der Schliessfachinhaber und die Geiger Edelmetalle AG vereinbaren, dass die Depotwerte als Pfand für alle bereits bestehenden und künftig entstehenden Forderungen der Geiger Edelmetalle AG gegen den Schliessfachinhaber haften. Im Fall, dass der Schliessfachinhaber mit der Bezahlung der Schliessfachgebühren in Verzug gerät, ist die Geiger Edelmetalle AG rechtmässige Besitzerin der Depotwerte und berechtigt, dem Schliessfachinhaber den Zugang zum Schliessfach zu sperren, um das Pfandgut vor unrechtmässigem Zugriff zu schützen. Die Geiger Edelmetalle AG ist ferner berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Verzugsfall die Depotwerte ungeachtet der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs frei und ohne Weiteres zu veräussern (freihändiger Verkauf, Selbsteintritt oder auf dem Betreibungsweg). Der Erlös einer allfälligen Verwertung wird vorab zur Kostendeckung verwendet. Vom Erlös nicht gedeckte ausstehende Forderungen bzw. die Kosten des Verkaufes oder der Entsorgung werden dem Schliessfachinhaber in Rechnung gestellt. Ein allfälliger Überschuss wird ausbezahlt.

10. DATENSCHUTZ

Die Datenschutzerklärung unter Datenschutzerklärung ist integrierter Bestandteil dieser Bedingungen. Mit Vertragsschluss erklärt der Mieter auch der Datenschutzerklärung zuzustimmen.

11. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Der Mietvertrag untersteht materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist St. Margrethen. Der Vermieter ist auch berechtigt, den Mieter bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

**ANLAGE 2: UNTERSCHRIFTENKARTE FÜR WEITERE LEGITIMIERTE
PERSONEN („MIT-MIETER“)****SCHLISSFACH:** Graftschaffstrasse 3, 8172 Niederglatt_____
Schliessfach-Nr._____
Name Hauptmieter_____
Vorname_____
Ort, Datum_____
Unterschrift Hauptmieter

Der Mieter (nachfolgend „Hauptmieter“) benennt folgende weitere Zutrittsberechtigte. Die Zutrittsberechtigten treten als Mit- Mieter dem Mietvertrag bei. Es gelten die im Vertrag über die Vermietung eines Schliessfaches getroffenen Vereinbarungen.

WEITERE LEGITIMIERTE PERSON („MIT-MIETER“)_____
Name_____
Vorname_____
Strasse, Hausnummer_____
PLZ, Ort_____
Land_____
Geburtsort und -datum

ausgewiesen durch

 ID/PA RP Nr._____
Staatsangehörigkeit_____
Behörde_____
gültig bis (tt/mm/jjjj)Zutrittsberechtigung einzeln nur zusammen mit Hauptmieter_____
Ort, Datum_____
Unterschrift Mit-Mieter_____
Unterschrift Mitarbeiter

**ANLAGE 4: ÜBERGABEBESTÄTIGUNG SCHLISSFACHSCHLÜSSEL**

Hiermit bestätige ich den Erhalt von ____ Schlüssel(n) für das Schliessfach

Graftschaftstrasse 3, 8172 Niederglatt

Schliessfach-Nr.

Kategorie

Schlüsselempfänger:

Name

Vorname

Ort, Datum

Unterschrift Schlüsselempfänger

Interner Vermerk

Filiale

Mitarbeiter

GEIGER EDELMETALLE

Aktiengesellschaft

FORMULARA - FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN - PRIVATPERSON

Die Geiger Edelmetalle AG ist ein Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Geldwäschereigesetzes (GwG). Gestützt auf Art. 4 GwG ist die Geiger Edelmetalle AG verpflichtet, eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person an den gehandelten und/oder aufzubewahrenden Vermögenswerten ist.

VERTRAGSPARTNER

<hr/>		Kunden-Nr.
<hr/>	<hr/>	<hr/>
Name	Vorname	
<hr/>	<hr/>	
Strasse, Hausnummer	PLZ, Ort, Staat	
<hr/>	<hr/>	
Geburtsdatum (tt/mm/jjjj)	E-Mail, Telefon	
<hr/>	<hr/>	
ausgewiesen durch	<hr/>	
<input type="checkbox"/> ID/PA <input type="checkbox"/> RP Nr. _____	Staatsangehörigkeit/en (mehrfache Staatsangehörigkeiten angeben)	

DER VERTRAGSPARTNER ERKLÄRT HIERMIT:

dass sie/er selbst **alleine** an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist.

HERKUNFT DER VERMÖGENSWERTE - ANGABEN IN KURZFORM (MEHRFACHNENNUNG MÖGLICH)

- Lohn / Berufstätigkeit Rente / Pension Ersparnes
- Erbschaft / Schenkung Geschäftstätigkeit Vorsorgegelder
- Erlös aus Verkauf / Halten von Beteiligungen / Immobilien Finanzerträge
- Andere (bitte ausführen): _____

STEUERKONFORMITÄT:

Der Kunde erklärt hiermit, dass sämtliche bei Geiger Edelmetalle AG eingebrachten, einzubringenden und zur Verwahrung gegebenen Vermögenswerte ordnungsgemäss versteuert sind bzw. versteuert werden. Er bestätigt, dass keine offenen Steuerverpflichtungen bezüglich dieser Vermögenswerte bzw. der Kapitaleinkünfte hieraus bestehen und dass er seinen Steuer- und Meldepflichten in seinem Steuerdomizil nach bestem Wissen und Gewissen vollständig nachgekommen ist und zukünftig nachkommen wird.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragspartner

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Änderungen der Geiger Edelmetalle AG jeweils unaufgefordert mitzuteilen. Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Formulars ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Auszufüllen von Geiger Edelmetalle AG: Ersteinreichung des «Formular A» Zusatz zu einem/mehreren bestehenden «Formular A» Ersatz aller bisherigen «Formular A» - Grund: _____